

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Die Patrioten der Gemeinde du Chenit, Distrikt des Thals vom See Jour, Kanton Leman, an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543057

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehen und jeden verursachten Schaden zu ersehen; — es auch nicht nur allen Municipalitäten, sondern auch jedem Privatbürger frei gestellt ist, nach der ihnen in die Hand gegebenen Vorschrift, die Gewinnung, Auslaugung und Versiedlung des Salpeters, mit Vorbehalt der Lieferung des erhaltenen Salpeters an die Salpeterniederlagen im laufenden Preise, selbst zu besorgen, und die Commission zweifelt nicht, daß in der zu erwartenden Vorschrift für die Salpetergräber auch eine fachliche Anleitung für die Dörfer zu Aufführung von Salpeterindien enthalten seyn werde, um auf eine viel leichtere und bequemere Art zum Salpeter zu gelangen, und sich vor den Plagen der Gräber zu sichern.

Dass übrigens aller in Händen von Partikularen, seyen es Bürger oder Fremde, liegende Salpeter, derjenige ausgenommen, welches für haus- und landswirthschaftlichen, medizinischen und technischen Gebrauch unentbehrlich nothwendig ist, in die Salpeterniederlagen der Republik abgegeben werde; und jede Zurückhaltung oder Entziehung aufs schärfste, besonders an den zur Besorgung des Salpeters angestellten Beamten geahndet und gestrafft werden, erfordert das gleiche dringende Bedürfniß der gegenwärtigen Zeitsituation.

Lüthi v. Langn. findet den Beschluss den Umständen angemessen; die vormaligen bernischen Verordnungen über diesen Gegenstand sind darin sehr zweckmäßig modifiziert und das drückende derselben gehoben. Nur hätte er gewünscht, daß auch für andere Industriezweige die des Salpeters bedürfen, eine Thür um solchen zu erhalten geöffnet würde, und der grosse Rath dazu auf irgend eine Weise möchte eingeladen werden. Er nimmt den Beschluss an. Baslin glaubt, wir müssen nun einzigt auf die dringenden Bedürfnisse des Vaterlands sehen; ohne diese Rücksicht würden unstreitig gewisse Rechte des Eigenthums durch den Beschluss verletzt werden; vom 3. Art. der die Municipalitäten in gewissen Fällen verpflichtet, auf Kosten des Salpetergräbers was er geschädigt hat wiedergestellen zu lassen, kann er sich wenig Gutes versprechen, denn die Salpetergräber werden wohl meist unbemitlegte Leute seyn; — indessen wird der gute Bürger sich auch hier Aufopferungen zum Vortheil des Ganzen, wann sie nöthig sind, gerne gefallen lassen. Laßt ehe er nimmt ebenfalls den Beschluss an; nur hätte er im 2. Art. gewünscht, daß die im Jahr 1795. von den Franken benutzte Anleitung für Salpetergräber, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und allen Municipalitäten ausgetheilt würde. Nahm glaubt, wenn einmal die Salpetergewinnung bei uns im Gange ist, so wird alsdann gewiß auch für jeden andern Industriezweig hinlänglicher Salpeter vorhanden seyn; übrigens ist Lüthis Besorgniß bereits durch den 7. Art. des Beschlusses gehoben.

Lüthi v. Lang. beharrt auf seiner Meinung, weil aller in den Magazinen vorhandener Salpeter der Republik geliefert werden muß.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen; der dem Obergerichtshof für sein Bureau 4000 Franken bewilligt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Patrioten der Gemeinde du Chenit, Distrikt des Thals vom See Joux, Kanton Lemant, an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Wie groß war nicht unser Erstaunen, als man uns das Gesetz bekannt mache, welches die Todesstrafe gegen diejenigen ausspricht, die sich weigern würden, zur Vertheidigung des Vaterlandes zu marschieren.... Ha! mögen diejenigen, deren Feigheit eine solche Maßnahme abnöthigte, allein die Schande und die Schmach davon tragen.... Wie, während unsre jungen Krieger in Menge unter Freiheitsgesangen unsre Berge überstiegen, um an die Grenzen zu fliegen, fand man noch Menschen, fähig den Schweizernamen zu entweihen. Mögen diejenigen, die nach den Gesinnungen dieser Schändlichen das helvetische Volk beurtheilt hätten, von ihrem Irrthum zurückkommen, und erfahren, daß die entferntesten Berge der Schweiz mit Abkömmlingen von Wilhelm Tell bevölkert sind.

Bürger Direktoren! Wir begnügten uns, die Pflichten wahrer Republikaner, freyer Menschen zu erfüllen, und verlebten unsre Tage in jener stillen Ruhe, die eine so heilige Sache einflößt... aber daß die dumme Aristokratie es noch wagt, ihr Schlangengift unter uns ausstrenen zu wollen; da sie so sehr erblindet ist, daß sie eure weise Maßigung, und das verbindliche und brüderliche Benehmen der Patrioten für Kleinheth und Schwäche genommen hat; so ist es nöthig, daß die Regierung die Stützen der Freiheit kenne, und daß ihr wisst, Bürger Direktoren, daß nichts auf der Welt uns vermögen wird, von den ewigen Grundsätzen abzuweichen, die wir in unserer Staatsverfassung beschworen haben.

Als uns das Gesetz, welches die Todesstrafe über die Schweizerbastarde ausspricht, bekannt wurde, standen schon zwanzig unserer Gemeindbürger unter den Fahnen der Hülfstruppen; unsere Anzahl in das Auszügercorps war vollzählig; beim ersten Auf setzte sich ein Theil davon in Marsch, und der Ueberrest erwartet mit Ungeduld die Befehle, auf dieser ruhmvollen Bahn nachzu folgen.... Nicht genug! — Unsere Söhne und unsere Brüder marschieren, aber sie brauchen Unterstützung an Geld; auch das. Wir sind heute versammelt, um uns über die Mittel zu berathschlagen, ihnen damit beizuspringen. Wir sind arz in unserm unfruchtbaren Thale, aber unsere Vaterlands liebe wird uns reich machen; der, der zehn Schilling täglich für seinen Unterhalt hatte, wird zwei davon auf die Seite legen; der, der vom frühen Morgen bis an den späten Abend arbeiten muß, um seine dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, wird noch einen Theil der Nacht zur Arbeit anwenden; und unsere gemeinsamen Ersparnisse sollen regelmäßig in die Kasse der helvetischen Familie abgegeben werden.

Sollten diese Anstalten nicht genügen, um die Sklavenhorde, die uns bedroht, zittern zu machen; sollten sie den Boden der Freiheit zu beslecken wagen; so gebt uns das Zeichen zum Aufbruch, Bürger Direktoren! wir sind bereit, uns in Masse zu erheben, um diese Feinde des menschlichen Geschlechts bis auf den letzten zu vertilgen.... Ja, würdige Direktoren! Ihr unsere Stütze und unser Vereinigungspunkt.... wir schwören es Euch.... immer werdet ihr in uns ihrer Ahnen würdige Söhne finden; saget es unsfern tugendhaften Stellvertretern!.... Wir schwören es beim geheiligten Namen Vaterland, beim Namen des Gottes der Heerschaaren. Er wird unsre Anstrengungen segnen; er weiß, daß unsre Sache gerecht ist, und daß wenn wir sie siegen machen, wir seinen göttlichen Willen vollziehen.

Wir bitten ihn mit vollem Herzen, daß er Euch beständig in seiner heiligen Obhut bewahre! —

Es lebe auf immer die helvetische eine und unteilbare Republik!

Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Die Schützengesellschaft der Gemeinde Peterlingen an den B. Präsident und Mitglieder des großen Raths der einen und unteilbaren helvetischen Republik.

Gruß und tiefe Ehrfurcht.

Bürger Gesetzgeber!

Diese Gesellschaft, welche Vaterlands liebe, und der Wunsch, die Vertheidigungsmittel zu vervolksnen stiftete, verschaffte sich Einkünfte, die zu den Preisen angewandt wurden, welche jährlich während sechs Tagen im Lauf des Monats May zum Zielschießen ausgesetzt wurden. Wir nähern uns diesem Zeitpunkt, der uns den Zweck unserer Errichtung zurückrufst; aber er erinnert uns auch an unsere Pflichten, — und um dieselben auf eine den Zeitumständen angemessene Weise zu erfüllen, fand die Gesellschaft einstimmig, daß diese Einkünfte zu der Vertheidigung des Vaterlandes anwenden, der würdigste Preis seyn, den sie ihrem Patriotismus aufstellen könne.

Genehmigt also mit Güte vierhundert Schweizerfranken, die wir in die Hände des Obereinnehmers des Kantons abgeben lassen werden.

Dieses patriotische Geschenk würde beträchtlicher ausgefallen seyn, wenn die Gesellschaft sich nicht zu außerordentlichen Kosten gezwungen sahe, um den Schaden auszubessern, den das Austreten des Flusses an einem Stück Land verursachte, das einen Theil ihrer Einkünfte ausmacht.

Wir versichern Sie unserer feurigsten Wünsche für die Wohlfahrt des Vaterlandes und die Erhaltung derer, die es zum Glücke führen.

Folgt die Unterschrift.

Bürger Gesetzgeber!

Die Jugend von Missy im Distrikt Peterlingen, überzeugt, daß Patriotismus, der nur in Worten besteht, leerer Dunst ist, und daß diese Jugend, so wie jede andere, sich in der That zeigen soll, wenn sie diesen Namen verdienen will, bietet euch in diesem Augenblick von Ungewissheit und Gefahr einen